

# AMTSBLATT

## der Stadt Würselen



### **Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020**

Gemäß § 80 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW), in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit zur Kenntnis gebracht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 nebst Anlagen ab dem 02.01.2020 bis zum 09.03.2020 im Rathaus Würselen, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Zimmer 119, während der Dienststunden

montags - mittwochs	von 8.00 - 12.00 Uhr,
donnerstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 17.30 Uhr,
freitags	von 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Von Einwohnern und Abgabepflichtigen können gegen den Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 mit seinen Anlagen bis zum 24.01.2020 Einwendungen erhoben werden. Diese sind im Rathaus Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Zimmer 119 schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Würselen, den 12.12.2019

Arno Nelles  
Bürgermeister

\*\*\*

### **XXI. Änderungssatzung vom 17.12.2019 zur Satzung über die Straßenreinigungsgebühren der Stadt Würselen (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 12.12.1997**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigungsgebühren der Stadt Würselen (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 12.12.1997 beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 4 erhält folgende Fassung:

## **§ 4 Benutzungsgebühren**

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je laufenden Meter Grundstücksseite für die einmalige wöchentliche Straßenreinigung 1,81 €, für den Winterdienst 0,96 € und für die zweimalige wöchentliche Gehwegreinigung 4,49 €.

### **Artikel II**

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 17.12.2019

Arno Nelles  
Bürgermeister

\*\*\*

## **VIII. Änderungssatzung vom 18.12.2019 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 16.12.2009**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 17.12.2019 die folgende Änderung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 16.12.2009 beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 4 Abs.8 erhält folgende Fassung:

(8) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,54 €.

### **Artikel 2**

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Gebühr i. S. d. Abs. 1 beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche 0,91 €.

### **Artikel 3**

§ 5a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühr i. S. d. Abs. 1 beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigte Fläche 0,86 €.

### **Artikel 4**

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt 25,00 €/m<sup>3</sup> abgefahrenen Klärschlamm.

### **Artikel 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 18.12.2019

Arno Nelles  
Bürgermeister

\*\*\*

## **XV. Änderungssatzung vom 18.12.2019 zur Satzung über die Friedhofsgebühren der Stadt Würselen vom 09.05.1997**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) - SGV NW 2023 in der zuletzt gültigen Fassung und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land NRW vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) - SGV NW 610 in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Würselen vom 09.05.1997 beschlossen:

### **Artikel I**

Der Gebührentarif als Anlage zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Würselen erhält folgende Fassung:

## ANLAGE ZUR GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE FRIEDHÖFE DER STADT WÜRSELEN

### A. BENUTZUNGSgebÜHREN

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.10	Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist	191,00 €
1.11	Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist	459,00 €
1.12	Reihengrabstätte (anonym) einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist	1.390,00 €
1.13	Urnenreihen-Erdgrabstätte für die Zeit der Ruhefrist	459,00 €
1.14	Urnenreihen-Erdgrabstätte (anonym), einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist	986,00 €
1.15	Urnenreihengrabstätte in einer oberirdischen Grabstele einschl. Pflege und Unterhaltung	934,00 €
1.16	Reihengrabstätte auf Rasenflächen mit besonderen Gestaltungsvorschriften einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist	1.702,00 €
1.17	Reihengrabstätte auf Rasenflächen mit Grabstele nach besonderen Gestaltungsvorschriften einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist	1.702,00 €
1.18	Urnenbeisetzung in eine vorhandene Reihengrabstätte	144,00 €
1.19	Urnen-Reihengrabstätte auf Rasenflächen mit besonderen Gestaltungsvorschriften einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist	986,00 €
1.20	Urnenreihenbaumgrabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist	986,00 €
1.21	Urnenreihenbaumgrabstätte mit der Möglichkeit der Kennzeichnung einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist	986,00 €
1.30	Einzelwahlgrabstätte für 30 Jahre mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	4.134,00 €
1.31	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.30 je angefangenes Jahr	137,80 €
1.40	Doppelwahlgrabstätte für 30 Jahre und die Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	8.267,00 €
1.41	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.40 je angefangenes Jahr	275,57 €
1.50	Mehrfachwahlgrabstätten mit mehr als 2 Wahlgrabstellen für 30 Jahre mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung je Stelle	4.134,00 €
1.51	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.50 je angefangenes Jahr und Stelle	137,80 €

1.60	Wahlgrabstätten auf Rasenflächen mit besonderen Gestaltungs-vorschriften einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist je Stelle	5.147,00 €
1.61	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.60 je angefangenes Jahr und Stelle	171,57 €
1.70	Urnenwahl-Erdgrabstätte für 30 Jahre mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	3.674,00 €
1.71	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.70 je angefangenes Jahr	122,47 €
1.80	Urnenwahlgrabstätte in einer oberirdischen Grabstele für 30 Jahre mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung einschl. Pflege und Unterhaltung	1.448,00 €
1.81	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.80 je angefangenes Jahr	48,27 €
1.90	Urnenwahlbaumgrabstätte für 30 Jahre mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist	2.249,00 €
1.91	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.90 je angefangenes Jahr	74,97 €

## B. BESTATTUNGSGEBÜHREN

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
2.10	Erdbestattung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in eine Reihengrabstätte	124,00 €
2.11	Erdbestattung für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in eine Reihengrabstätte	508,00 €
2.12	Erdbestattung in eine anonyme Reihengrabstätte	586,00 €
2.13	Erdbestattung in eine Reihengrabstätte auf Rasenflächen mit besonderen Gestaltungsvorschriften	826,00 €
2.14	Erdbestattung in eine Reihengrabstätte auf Rasenflächen mit Grabstele nach besonderen Gestaltungsvorschriften	826,00 €
2.20	Erdbestattung in eine unbelegte Wahlgrabstätte	586,00 €
2.21	Erdbestattung in eine belegte Wahlgrabstätte	664,00 €
2.30	Aschenbeisetzung in eine für Urnenbeisetzungen bestimmte Erdgrabstätte	132,00 €
2.31	Aschenbeisetzung in eine für Erdbestattungen bestimmte Grabstätte	144,00 €
2.32	Aschenbeisetzung in eine für Urnenbeisetzungen bestimmte anonyme Erdgrabstätte	165,00 €
2.33	Aschenbeisetzung in eine für Urnenbeisetzung bestimmte oberirdische Grabstele	82,00 €
2.40	Aschenbeisetzung in eine Urnenreihengrabstätte auf Rasenfläche mit besonderen Gestaltungsvorschriften	372,00 €

2.41	Aschenbeisetzung in eine Urnenreihenbaumgrabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften	372,00 €
2.42	Aschenbeisetzung in eine Urnenreihenbaumgrabstätte mit der Möglichkeit der Kennzeichnung	372,00 €
2.43	Aschenbeisetzung in eine Urnenwahlbaumgrabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften	372,00 €
2.5	Bei zugelassenen Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag von 30 % auf die Gebühr der Pos. 2.10 bis 2.43 erhoben	
3.	Benutzung der Trauerhalle	150,00 €
4.	Benutzung einer Leichenzelle oder einer Leichenkühlzelle	171,00 €

### C. VERWALTUNGSGEBÜHREN FÜR BESONDERE LEISTUNGEN

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Ausgrabungen und Umbettungen (Rahmengebühr von – bis)	100,00 € - 1.200,00 €
2.1	Genehmigung für die Errichtung von Grabanlagen gem. § 22 Abs. 1 der Satzung über die Kommunalfriedhöfe in Würselen vom 22.07.1992 in der jeweils gültigen Fassung	42,00 €
2.1.a	Genehmigung für die Errichtung von Grabanlagen gem. § 22 Abs. 1 der Satzung über die Kommunalfriedhöfe in Würselen hier: Versagungsgebühr gem. § 5 Abs. 2 KAG	21,00 €
2.2	Genehmigung für die Änderung von Grabanlagen	50 - 100 % der Gebühr nach Tarif-stelle 2.1
3.	Abräumen und Einebnen von Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist, (ohne Pflegeaufwand für Restruhezeit) (Rahmengebühr von – bis)	167,00 € - 800,00 €
4.	Genehmigung zum Befahren der Friedhofswege gem. § 5 Abs. 2 der Satzung über die Kommunalfriedhöfe in Würselen vom 16.12.2003 in der jeweils gültigen Fassung	10,00 €
5.	Ausstellung einer Berechtigungskarte für die Zulassung gewerblicher Betätigungen auf den Friedhöfen der Stadt Würselen gem. § 6 der Satzung über die Kommunalfriedhöfe in Würselen vom 16.12.2003 in der jeweils gültigen Fassung	21,00 €
6.	Gestellung eines Bahr- und Transportwagen	15,00 €

### Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

### BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 18.12.2019

Arno Nelles  
Bürgermeister



**Die Stadt Würselen wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern, Firmen, Vereinen, Organisationen und Freunden frohe Weihnachtstage und ein gutes neues Jahr.**

**Zum traditionellen Neujahrsempfang  
am Samstag, 4. Januar 2020, 11 Uhr,  
in der Aula des städtischen Gymnasiums Klosterstraße  
sind Sie alle herzlich eingeladen.**

**Arno Nelles  
Bürgermeister**

Herausgabe, Vertrieb und Druck: Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Fachdienst 1.1, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel. 02405 67-0, [www.wuerselen.de](http://www.wuerselen.de), [serviceportal.wuerselen.de](http://serviceportal.wuerselen.de)

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann kostenpflichtig im Post-Abonnement bezogen werden (20 Euro/Jahr). Kostenlose Einzel Exemplare sind an folgenden Stellen erhältlich:  
Infostand im Rathaus, Morlaixplatz 1; Colimus Tagespflege GmbH, Morsbacher Str. 34; Sparkasse, Lindener Straße 184; VR-Bank, Dorfstraße 2; VR-Bank, Hauptstraße 25; Kath. Kirchengemeinde St. Willibrord, Euchener Straße 47.

Das Amtsblatt steht zum kostenlosen Download im Internet: [www.wuerselen.de/amtsblatt](http://www.wuerselen.de/amtsblatt)

Publikumszeiten der Stadtverwaltung Würselen:	montags bis freitags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
	donnerstags	14:00 Uhr – 17:30 Uhr und 17:30 Uhr – 18:30 Uhr n.V.

Informationsstand:	montags bis mittwochs	08:00 Uhr – 16:00 Uhr
	donnerstags	08:00 Uhr – 17:30 Uhr
	freitags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr

